

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Beratungs-, Trainings-, Engineering-, Inspektionsleistungen, Auskünften, Lieferungen und ähnlichem sowie für im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen anderer werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn [NEWSYSTEMS Consulting](#) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

2. Angebote

Bis zum endgültigen Vertragsschluß sind die Angebote von [NEWSYSTEMS Consulting](#), insbesondere hinsichtlich Ausführung, Preise und Fristen freibleibend und nicht bindend.

3. Leistungsumfang

Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung von [NEWSYSTEMS Consulting](#) oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Vertragspartners von [NEWSYSTEMS Consulting](#) maßgebend. Soweit nicht schriftlich vereinbart, ist [NEWSYSTEMS Consulting](#) nicht für die Prüfung oder Richtigkeit und Vollständigkeit der ihren Beratungen, Ingenieurleistungen und Abnahme zugrunde liegenden Vorschriften, technischen Regeln etc. verantwortlich.

4. Leistungsfristen/-termine

Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Mitteilungen des Vertragspartners von [NEWSYSTEMS Consulting](#). Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

Werden verbindlich vereinbarte Leistungstermine nicht mindestens 10 Kalendertage vorher schriftlich abgesagt, ist [NEWSYSTEMS Consulting](#) berechtigt, 60 % der Vergütung der nicht erbrachten Leistung zu verlangen, es sei denn, der Vertragspartner weist [NEWSYSTEMS Consulting](#) einen geringeren Schaden oder das Ausbleiben eines Schadens nach.

5. Mitwirkung

Der Vertragspartner von [NEWSYSTEMS Consulting](#) gewährleistet, daß alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die [NEWSYSTEMS Consulting](#) kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen (VDE, DIN etc.) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Vertragspartner von [NEWSYSTEMS Consulting](#) trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, daß Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen des Vertragspartners wiederholt werden müssen oder sich verzögern. [NEWSYSTEMS Consulting](#) ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

6. Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Vertragspartner zunächst nur kostenlose Nacherfüllung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nacherfüllt oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt der Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

7. Haftung

Die Haftung von [NEWSYSTEMS Consulting](#) für alle Sach- und Vermögensschäden eines Auftrags ist auf Haftpflichthöhe des einzeln tätigen Beraters begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Höhere Haftungssummen können auf Wunsch des Vertragspartners durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag mit [NEWSYSTEMS Consulting](#) vereinbart und versichert werden.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.

Die Haftungsbeschränkungen zugunsten von [NEWSYSTEMS Consulting](#) wirken in gleicher Weise auch zugunsten ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe.

8. Zahlungsbedingungen

Zusätzlich zu allen Entgelten und Preisen wird die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.

Alle Vergütungen sind ohne Abzug nach Rechnungserhalt sofort zahlbar.

Ist ein Festpreis schriftlich vereinbart, so kann [NEWSYSTEMS Consulting](#) anteilig Abschlagszahlungen in Rechnung stellen.

[NEWSYSTEMS Consulting](#) kann jeden in sich abgeschlossenen Teil des Auftrages als Teilleistung zur Abnahme vorlegen.

Der Vertragspartner von [NEWSYSTEMS Consulting](#) ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner von [NEWSYSTEMS Consulting](#) seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme vier Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn [NEWSYSTEMS Consulting](#) den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

Beanstandungen der Rechnungen von [NEWSYSTEMS Consulting](#) sind innerhalb einer Ausschußfrist von 21 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet [NEWSYSTEMS Consulting](#) mitzuteilen.

Gegen Forderungen von [NEWSYSTEMS Consulting](#) kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

Kommt der Vertragspartner von [NEWSYSTEMS Consulting](#) in Zahlungsverzug, so kann [NEWSYSTEMS Consulting](#) vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basissatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz verlangen.

9. Urheberrechte/Veröffentlichungen

Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von [NEWSYSTEMS Consulting](#) erstellten Trainingsunterlagen, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen etc. verbleiben bei [NEWSYSTEMS Consulting](#).

Der Vertragspartner von [NEWSYSTEMS Consulting](#) darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Trainingsunterlagen, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

Die Weitergabe der durch [NEWSYSTEMS Consulting](#) erstellten Trainingsunterlagen, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen etc. an Dritte, die Weitergabe der im Zusammenhang mit der Leistung erworbenen Kenntnisse, Informationen etc. an Dritte sowie deren Veröffentlichung ist unzulässig, es sei denn, daß die Parteien hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

10. Abtretung

Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen ganz oder teilweise abtreten.

11. Sonstiges

Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vorliegen, ist der Gerichtsstand der Sitz von [NEWSYSTEMS Consulting](#) in Bergisch Gladbach.

Erfüllungsort ist der Realisierungsort des Projektes (z. B. Kundensitz, Niederlassung, Zweigstelle), soweit dort Leistungen zu erbringen sind, im übrigen der Sitz von [NEWSYSTEMS Consulting](#) in 51503 Rösrath. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsänderungen und Ergänzungen, einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien verpflichtet, eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.